

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

6. Vorschriften über die Impfung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

zu belassen. Die Vorschrift dürfte daher so auszulegen sein, daß das Stadtschulamt vor der Vorlage an das Gewerbeamt, die Angelegenheit in der Schulkommission zur Besprechung bringt, sofern eine solche nach Lage der einzelnen Fälle angezeigt erscheint.

Muster zu Ziff. 1.

Amt: . . . . .

Gemeinde: . . . . .

. . . . . Schule . . . . . Klasse

### Verzeichnis der gewerblich tätigen Schulkinder.

D. 3.	Vor- u. Zuname des Kindes	Tag u. Jahr der Geburt des Kindes	Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters	Name und Wohnung des Arbeitgebers  Art seines Betriebes	Beschäftigung des Kindes, insbesondere 1. in welcher Weise? 2. in welchen Stunden? 3. wo?	Bemerkungen

## 6. Vorschriften über die Impfung.

### Das Reichsgesetz über die Impfung

vom 8. April 1874

enthält folgende auf die Mitwirkung der Schule sich beziehende Vorschriften:

#### § 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

## § 7.

Über die aufgrund des § 1 Ziff. 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

## § 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwang unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

## § 15.

Schulvorsteher, welche den durch § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

**Die Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern  
zum Impfgesetz**

vom 8. März 1920.

Gef. u. VDBl. Nr. 30

verfügt im Anschluß hieran:

## § 2.

Schullokale sind in der Regel zur öffentlichen Impfung von Erstimpfungen nicht zu verwenden; dagegen steht deren Benützung zur Schülerimpfung nichts im Wege.

Die Räume müssen hell, heizbar, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet und mit einem Tisch für den Impfarzt ausgestattet sein. Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen; für die Impfung sind Waschwasser, Seife und Handtuch bereit zu stellen.

## § 4.

Der Impfschein (§ 10 des Impfgesetzes) ist, wenn die Impfung erfolgreich war, oder zum dritten Mal erfolglos vorgenommen wurde, nach Vordruck I, in den übrigen Fällen nach dem Vordruck II auszufertigen.

Die Impfscheine für Erstimpfungen werden auf Papier von rötlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpfung auf Papier von grüner Farbe gedruckt.

## § 9.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben alljährlich im Februar sämtliche Zöglinge, welche während des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr zurückgelegt oder dieses Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der mit Erfolg vollzogenen Wiederimpfung aber nicht erbracht haben, alphabetisch und nach Geschlechtern — in größeren Gemeinden auch nach Klassen — getrennt, in eine Liste nach dem angeschlossenen Vordruck VI einzutragen und diese Liste dem Impfarzt spätestens auf 1. Februar einzusenden.

## § 17.

Zeit und Ort der öffentlichen Impfung sind durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt zu machen. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde für die Wiederimpfung die Vorsteher der Lehranstalten und die ersten Lehrer der Volksschulen von der bevorstehenden Impfung durch besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

Die Ortsschulbehörde hat für jede Wiederimpfung den Vorstehern der Lehranstalten und den ersten Lehrern der Volksschule einen Vordruck der Verhaltensmaßregeln für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern behändigen zu lassen.

## § 20.

Der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat überdies von jeder Lehranstalt, aus welcher impfpflichtige Schüler vorhanden sind, je ein Lehrer (Lehrerin) beizuwohnen.

## § 22.

Die Impflinge haben mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu erscheinen.

## § 35.

Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, sowie die ersten Lehrer der Volksschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen gemäß § 13 Abs. 1 des Impfgesetzes sich den Nachweis der erfüllten Impfpflicht erbringen zu lassen und zwar:

1. von Zöglingen, welche das 12. Lebensjahr erst in einem späteren Kalenderjahre zurücklegen, durch Vorlage der Bescheinigung Vordruck I auf rotem Papier oder nach Vordruck IV;
2. von Zöglingen, die das 12. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahre zurücklegen, oder dasselbe schon früher zurückgelegt haben, durch Vorlage der Bescheinigung nach Vordruck I auf grünem Papier oder nach Vordruck IV.

Neu eintretende Schüler, welche diese Nachweise nicht erbringen, sei es, daß sie der gesetzlichen Impfung sich nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Vordruck III) oder nach erfolgter erster Impfung sich nochmals impfen lassen müssen (Vordruck II) beziehungsweise nach erfolgter zweiter Impfung durch den Bezirksarzt geimpft werden müssen (§ 31 letzter Absatz), sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung nicht erbracht haben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Tages und Jahres der Geburt des Schülers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes dem Bezirksamt mitzuteilen, worauf das Bezirksamt nach § 34 verfährt und dem Impfarzt die Namen der Impfpflichtigen zum Eintrag in die Impflisten (Vordruck VI) mitteilt.

Ärztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Vordruck III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind dem Impfarzte einzusenden.

Eine Bekanntmachung des Oberschulrats vom 17. Februar 1900 — SchWB. Nr. II hat die aus der Vollzugsverordnung zum Impfgesetz (vom 26. Januar 1900) für die Schulbehörden sich ergebenden Verpflichtungen wie folgt zusammengestellt:

1. Genaue Kontrolle bezüglich aller neu eintretenden Schüler, ob sie der Impfpflicht beziehungsweise — wenn sie das zwölfte Jahr bereits zurückgelegt haben oder im Jahr des

- Eintritts zurücklegen — der Pflicht zur Wiederimpfung genügt haben (§ 35 Abs. 1);
2. entsprechende Fürsorge dafür, daß Schüler, welche den bestehenden Vorschriften beim Eintritt noch nicht genügt haben, dies alsbald nachholen (§ 35 Abs. 2);
  3. Aufstellung der Verzeichnisse der Schüler, welche vier Wochen vor Schluß des Schuljahres den Nachweis über die erfolgte Impfung oder Wiederimpfung noch nicht erbracht haben, und Mitteilung derselben an den Impfarzt (§ 35 Abs. 3);
  4. Aufstellung des Verzeichnisses der wiederimpfspflichtigen Schüler jeweils im Monat Februar nach näherer Vorchrift in § 9 und Vorlage desselben auf 1. März an den Impfarzt;
  5. Sorge dafür, daß der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau von der Anstalt, deren Schüler geimpft worden, ein Lehrer beziehungsweise bei Mädchen Schulen eine Lehrerin beizubohnen (§ 20 letzter Absatz).

Dazu kommen noch weiter

6. Für den Fall der Vornahme der Wiederimpfung in einem Schullokal Sorge dafür, daß dieses in entsprechenden Stand gesetzt wird und daß
7. die Schüler mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zur Impfung erscheinen.

Kinder, die von ihrem im Ausland (Schweiz) gelegenen Wohnort aus eine badische Schule besuchen, sind, wenn sie sich auf Veranlassung ihrer Eltern weigern, sich der Wiederimpfung zu unterziehen, der Oberschulbehörde zum Zweck der Ausweisung aus der Schule anzuzeigen. Bttn. des DSchR. vom 5. August 1913 — SchWBbl. Nr. XXII.

Wird die Wiederimpfung nicht am Schulort, sondern auswärts vorgenommen, so haben die Lehrer für ihre Anwesenheit bei derselben Anspruch für Reisekostenersatz und Aufwandsentschädigung nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. Vergl. Seite 102.

### 7. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten

vom 30. Juni 1900.

#### § 16.

Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und